

Gebührensatzung

24.2

für die Musikschule der Stadt Hemer

vom 19.12.1979

(§ 4 geändert durch I. Nachtragssatzung vom 17.12.1980,
II. Nachtragssatzung vom 03.06.1982,
III. Nachtragssatzung vom 31.10.1983,
IV. Nachtragssatzung vom 16.12.1992,
§ 3 Abs. 1 geändert durch V. Nachtragssatzung vom 21.09.1994,
§ 4 geändert durch VI. Nachtragssatzung vom 18.02.1997,
VII. Nachtragssatzung vom 20.12.2000,
§ 4 Abs. 3 geändert durch die VIII. Nachtragssatzung vom 06.08.2001,
§§ 4 und 5 geändert durch die IX. Nachtragssatzung vom 18.12.2002)

Aufgrund

1. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023),
2. §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610)

hat der Rat der Stadt Hemer am 18.12.1979 folgende Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hemer beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Die Stadt Hemer erhebt für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule Gebühren.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Teilnehmer an den Lehrveranstaltungen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme des Musikschulunterrichts.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Teilnehmer aus der Musikschule entlassen wird.

§ 4

Gebührenberechnung

(1) Die monatlichen Gebühren betragen je Teilnehmer/in	<i>für Kinder u. Jugendliche</i>	<i>für Volljährige *</i>
1. Musikalische Früherziehung	19,00 €	
2. Musikalische Grundausbildung	19,00 €	
3. Instrumentalunterricht in der Unterstufe, der Mittelstufe und der Oberstufe		
a) im Einzelunterricht mit 45 Minuten	69,00 €	86,25 €
b) im Einzelunterricht mit 30 Minuten	46,00 €	57,50 €
c) im Einzelunterricht mit 22,5 Minuten	40,40 €	50,50 €
d) im Zweierunterricht	40,40 €	50,50 €
e) im Gruppenunterricht (ab 3 Schüler)	25,20 €	31,50 €
(2) Teilnahme an Ergänzungsfächern		
a) sofern der Teilnehmer/die Teilnehmerin zugleich Instrumentalunterricht an der Musikschule erhält	3,25 €	3,25 €
b) sonstige Teilnehmer/innen	6,50 €	6,50 €
(3) Leihgebühr für städtische Musikinstrumente (je Monat)		
a) für Instrumente mit einem Anschaffungswert bis zu 300,00 €	5,50 €	5,50 €
b) für Instrumente mit einem Anschaffungswert über 300,00 €	11,00 €	11,00 €

** Teilnehmer/innen ab Vollendung des 18. Lebensjahres; abweichend davon gilt für Schüler, Auszubildende und Studenten maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Gebühr und Kinder und Jugendliche.*

- (4) Die Gebühren nach den Absätzen 1 – 3 werden auch für die Ferienzeiten erhoben. Bei Unterrichtsausfällen werden die anteiligen Gebühren für jeweils volle Monate erstattet, wenn die Summe der ausgefallenen Stunden das Stundensoll jeweils eines Monats erreicht.

§ 5

Gebührenermäßigungen

- (1) Familienermäßigung
Nehmen aus einer Familie mehrere Personen am Unterricht der Musikschule teil, so werden folgende Ermäßigungen gewährt:
für den 2. Teilnehmer/*die 2. Teilnehmerin 20 %*
für den 3. Teilnehmer/*die 3. Teilnehmerin 40 %*
für den 4. Teilnehmer die 4. Teilnehmerin 60 %
der in § 4 Abs. 1 genannten Gebührensätze.
Die Reihenfolge für die Ermäßigungen richtet sich nach dem Geburtsalter der Teilnehmer/*Teilnehmerinnen* einer Familie, und zwar beginnend mit dem ältesten Teilnehmer/*der ältesten Teilnehmerin*.

Für volljährige Teilnehmer/Teilnehmerinnen werden keine Ermäßigungen gewährt (Ausnahme: Schüler, Auszubildende und Studenten, maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres).

(2) Mehrfächerermäßigung

Sofern ein Teilnehmer/*eine Teilnehmerin* in mehreren **Unterrichts**fächern Unterricht erhält, werden folgende Ermäßigungen gewährt:

für das zweite Fach **20 %**

für das dritte und jedes weitere Fach **30 %**

der in § 4 Abs. 1 genannten Gebührensätze.

Die Reihenfolge für die Ermäßigung richtet sich nach der Gebührenhöhe, und zwar beginnend mit der höchsten Gebühr.

Für volljährige Teilnehmer/Teilnehmerinnen werden keine Ermäßigungen gewährt (Ausnahme: Schüler, Auszubildende und Studenten maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres).

- (3) Die vorstehenden Ermäßigungen werden nicht nebeneinander, jedoch in der Weise gewährt, daß die für den Gebührenpflichtigen günstigere Regelung Anwendung findet.
- (4) In Ausnahmefällen kann darüber hinaus eine Gebührenermäßigung festgesetzt oder auf die Gebührenerhebung verzichtet werden, wenn Fleiß und Begabung des Teilnehmers dies rechtfertigen und besonders schwierige finanzielle Verhältnisse bei dem Gebührenpflichtigen vorliegen. Bei der Früherziehung und der Grundausbildung sind abweichend hiervon lediglich die finanziellen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen für die Gebührenermäßigung oder den Gebührenverzicht maßgebend.

Die Entscheidung liegt beim Stadtdirektor.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Im übrigen sind die Gebühren innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hemer vom 20.07.1976 außer Kraft.

Die vorstehende Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hemer wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 19.12.1979

gez. H. Meyer
Bürgermeister